

Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde Grünwald (Lärmschutzverordnung)

vom 28.11.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
(GrüABl. Nr. 50 vom 14.12.2001)

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBL S. 42) und Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), erläßt die Gemeinde Grünwald folgende

Verordnung

§ 1

Zweck der Lärmschutzverordnung, Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Lärmbekämpfung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe im Gemeindegebiet Grünwald. Sie gilt für die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten sowie die Beschränkung der Ruhestörung durch Haustiere in der Gemeinde Grünwald.

§ 2

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Unter ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten sind Arbeiten zu verstehen, die in Grundstücken vorgenommen werden und geeignet sind, das Ruheempfinden Dritter in nicht zumutbarer Weise zu stören. Dies sind

1. die Benutzung von motorbetriebenen Arbeitsgeräten, insbesondere Mäh- oder Gartengeräten,
2. das motorbetriebene Sägen von Holz oder Häckseln von Gartenabfällen,
3. das Ausklopfen von Teppichen und anderen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

(2) Öffentliche Grünflächen sind keine Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 und daher von dieser Verordnung ausgenommen.

§ 3

Geräuschvolle Vergnügungen

(1) Zu den Vergnügungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnispflichtig, öffentlich oder nichtöffentlich sind, zählen

1. Veranstaltungen mit Musik- und Gesangsdarbietungen einschließlich des Gebrauchs aller Arten von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, auch wenn sie von Kraftfahrzeugen ausgehen,
2. Tanz-, Musik-, Sport-, Artistik- oder Zirkusveranstaltungen,
3. Theater- und Filmvorführungen, Feuerwerke und Volksbelustigungen jeder Art,

4. Schaustellungen und Ausstellungen jeder Art.

(2) Es ist verboten, öffentlich oder nichtöffentlich geräuschvolle Vergnügungen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr zu veranstalten, welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit belästigen können.

§ 4

Ruhezeiten für Arbeiten, Instrumente und Tonwiedergabegeräte

(1) In der Gemeinde Grünwald dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des § 2 nur an Montagen mit Samstagen zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten grundsätzlich verboten.

(3) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte jeglicher Art dürfen zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr im Freien nicht benützt werden.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ruhestörung durch Haustiere

(1) Tiere sind so zu halten, daß außerhalb des Herrschaftsbereichs des Besitzers niemand durch Geräusche belästigt wird.

(2) Zum Schutz vor unnötigen Lärmstörungen dürfen Hunde oder andere Haustiere, die durch Geräusche die öffentliche Ruhe stören können, während der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht unbeaufsichtigt in der Nähe fremder Wohnungen im Freien, d. h. außerhalb allseitig umschlossener Gebäude, gelassen werden.

(3) Die Gemeinde kann auf Antrag vom Verbot nach Abs. 2 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall auch unter Berücksichtigung des Lärmschutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ein Bedürfnis anzuerkennen ist.

§ 6

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann für einen objektiv anzuerkennenden Einzelfall von den Verboten der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 und 3 unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm stets widerrufliche Ausnahmen (Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeiten) zulassen, wenn ein öffentliches Bedürfnis oder besondere Verhältnisse vorliegen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird zurückgenommen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die die Versagung gerechtfertigt hätten.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Arbeiten, die

1. zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
2. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 7
Bußgeldbestimmungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente verwendet sowie
- c) innerhalb der in § 5 Abs. 2 festgelegten Zeiten Ruhestörungen durch Haustiere zuläßt.

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach 22.00 Uhr
2. vor 10.00 Uhr an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen geräuschvolle öffentliche oder nichtöffentliche Vergnügungen veranstaltet (§ 3).

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe in der Gemeinde Grünwald (Lärmschutzverordnung) vom 25.06.1996, in Kraft getreten am 06.07.1996, außer Kraft.